

Ausbildung von Angehörigen der Jugendfeuerwehren

Zugangsvoraussetzungen zur Truppfrau- und Truppmannausbildung von Angehörigen der Jugendfeuerwehren

Zur Erleichterung des Übergangs von Angehörigen der Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilungen ergehen folgende Bestimmungen:

Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, beginnt die Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann mit dem Grundausbildungslehrgang (*Truppmannausbildung Teil 1*). Hierfür ist die Vollendung des 17. Lebensjahres, die Aufnahme in die Einsatzabteilung der örtlich zuständigen Feuerwehr und eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ Voraussetzung. Danach schließt sich das Zwei-Jahres-Programm (*Truppmannausbildung Teil 2*) an.

Die Ausbildung und die Leistungen der Angehörigen der Jugendfeuerwehren können auf die Zugangsvoraussetzungen zum Grundausbildungslehrgang (*Truppmannausbildung Teil 1*) wie folgt angerechnet werden:

Angehörige der Jugendfeuerwehren können mit Vollendung des 16. Lebensjahres zum Grundausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn:

- sie eine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr von mindestens zwei Jahren nachweisen können,
- sie die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben,
- die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt und
- die Erziehungsberechtigten der Teilnahme am Grundausbildungslehrgang und dem Zwei-Jahres-Programm in der Einsatzabteilung schriftlich zustimmen.

Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung mit den Jugendlichen ist § 18 der UVV – Feuerwehren (GUV-V C 53) – besonders zu beachten.

Auszug aus der GUV-V C 53:

Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren

§ 18

- (1) Beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern und Angehörigen der Jugendfeuerwehren ist deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen.
- (2) Feuerwehranwärter dürfen nur gemeinsam mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehren dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.

Hinweis zu Abs. 3 (landesrechtliche Vorschriften in Hessen):

Der Einsatz innerhalb der Einsatzabteilung, ist erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres (§ 10 Abs. 2 HBKG) und nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundausbildungslehrganges unter Anleitung zulässig. Bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres bleiben sie jedoch Angehörige der Jugendfeuerwehr.

Alle übrigen Angehörigen der Jugendfeuerwehren können zur Teilnahme am Grundausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn sie im Quartal des Abschlusses des Grundausbildungslehrganges das 17. Lebensjahr vollenden und die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom **1. März 2007** in Kraft.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Im Auftrag
gez.
Milberg